

Aktenzeichen: IDSG 02/2019

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

des XX

- Antragsteller -

gegen

- 1. die Katholische Kirchenstiftung A**
- 2. die Katholische Kirchenstiftung B**
- 3. die Gemeinsame Datenschutzstelle**

- Antragsgegner -

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Norbert Klein, die beisitzende Richterin am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Maria Wilhelm und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

am 18. Juni 2020

beschlossen:

Die Anträge des Antragstellers vom 25. April 2019 werden als teilweise unzulässig verworfen und als im Übrigen unbegründet zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

¹Der Antragsteller gehört der Pfarrei A an, die zusammen mit anderen Pfarreien, unter anderem der Pfarrei B, den Pfarrverband X bildet. Leiter des Pfarrverbandes ist Pfarrer Peter X. Der Pfarrverband bzw. die in ihm zusammengeschlossenen Pfarreien rufen jeweils im Frühjahr und Herbst eines Jahres zu Spenden für die Caritas auf (Caritas-Frühjahrs-sammlung und Caritas-Herbstsammlung). Dies geschieht (unter anderem) durch von Pfarrer X unterzeichnete Schreiben, denen jeweils ein vorbereiteter Überweisungsträger beigelegt ist. Derartige Schreiben wurden auch in den Hausbriefkasten des Antragstellers eingeworfen, der mit einem Aufkleber folgenden Inhalts versehen ist: „STOP Bitte keine Werbung einwerfen! Auch keine Wochen-Zeitungen sowie keine Parteien- und Spenden-Werbung!“

²Der Antragsteller wandte sich seinen Angaben zufolge im Jahr 2016 wiederholt schriftlich an den Leiter des Pfarrverbandes und forderte ihn auf, dafür Sorge zu tragen, dass der Einwurf derartiger Aufrufe zu Spenden für die Caritas in seinen Briefkasten unterbleibe, da er mit diesen Spendenaufrufen nicht behelligt werden wolle.

³ Gleichwohl wurden auch im Jahr 2017 schriftliche Spendenaufrufe für die Caritas-Frühjahrssammlung und die Caritas-Herbstsammlung in den Briefkasten des Antragstellers eingeworfen. Absender dieser beiden Aufrufe ist ausweislich des Briefkopfes jeweils das Katholische Pfarramt A; in den beigefügten Überweisungsträgern ist als Zahlungsempfänger jeweils die Antragsgegnerin zu 1. und als Verwendungszweck „Spende Caritas“ angegeben.

⁴ In einem Brief vom 2. Oktober 2017 an den Leiter des Pfarrverbandes beschwerte sich der Antragsteller über die Zusendung der Spendenaufrufe trotz des ausgesprochenen Verbots. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 äußerte Pfarrer X sein Bedauern über die dem Antragsteller entstandenen Unannehmlichkeiten und teilte ihm Folgendes mit: Er habe entschieden, die Spendenbriefe für die Caritas nicht mehr von ehrenamtlichen Helfern, sondern von externen Zustellern verteilen zu lassen. Auf diese Weise solle für die Zukunft ausgeschlossen werden, dass aufgrund Unkenntnis, Missverständnis oder Unaufmerksamkeit Spendenwerbebriefe in Briefkästen eingeworfen würden, deren Besitzer diese Briefe nicht erhalten möchten.

⁵ Am 21. September 2018 fand der Antragsteller einen Spendenaufruf für die Caritas-Herbstsammlung 2018 in seinem Briefkasten vor. Absender dieses Aufrufs ist ausweislich des Briefkopfes das Katholische Pfarramt B; in dem beigefügten Überweisungsträger ist als Zahlungsempfänger die Antragsgegnerin zu 2. und als Verwendungszweck „Spende Caritas“ angegeben.

⁶ Mit Schreiben vom 21. September 2018 wandte sich der Antragsteller an die Antragsgegnerin zu 3. und machte geltend, dass Pfarrer X gegen seinen erklärten Willen mehrfach von ihm abgelehnte Aufrufe zu Spenden für die Caritas in seinen Briefkasten eingeworfen habe. Der Antragsteller bat um Stellungnahme, aus welchem Grund die Caritas und deren „freier Mitarbeiter“ X sich über geltendes Recht glaubten hinwegsetzen zu können. Ferner bat der Antragsteller um Auskunft, auf welcher Rechtsgrundlage die Caritas über einen vor Ort eingesetzten Pfarrer an die Adressdaten der Empfänger der Spendenaufrufe gelangt sei und ob die betroffenen Personen in die Weitergabe ihrer Daten an die Caritas eingewilligt hätten.

⁷ Die Antragsgegnerin zu 3. teilte dem Antragsteller mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 mit, dass sie seiner Beschwerde vom 21. September 2018 keine Folge gebe. Zur Begründung führte sie aus: Es sei datenschutzrechtlich unbeachtlich, dass entgegen der vom Antragsteller aufbrachten Aufschrift seitens der Kirchenstiftung Spendenaufrufe in seinen Briefkasten

eingeworfen worden seien; er könne dies vor den Zivilgerichten mit einer Besitzstörungsklage geltend machen. Die Übermittlung der Daten von der Kirchenstiftung an die Caritas sei nicht zu beanstanden. Die Caritas sei eine kirchliche Einrichtung des öffentlichen Rechts, zu deren Aufgaben es gehöre, Spenden für die Kirche zu sammeln. Die Verarbeitung der kirchlichen Daten durch die Caritas sei daher gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe f des kirchlichen Datenschutzgesetzes rechtmäßig.

⁸ Am 20. März 2019 wurde ein schriftlicher Spendenaufruf für die Caritas-Frühjahrssammlung in den Briefkasten des Antragstellers eingeworfen. Absender dieses Aufrufes ist ausweislich des Briefkopfes das Katholische Pfarramt A; in dem beigelegten Überweisungsträger ist als Zahlungsempfänger die Antragsgegnerin zu 1. und als Verwendungszweck „Spende Caritas“ angegeben.

⁹ Mit Schreiben vom 25. April 2019, beim beschließenden Gericht eingegangen am 30. April 2019, hat der Antragsteller von seinem Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der Antragsgegnerin zu 3. vom 2. Oktober 2018 Gebrauch gemacht. Er wendet sich dagegen, dass im März und September 2017 Aufrufe der Antragsgegnerin zu 1. zu Spenden im Rahmen der Caritas-Frühjahrssammlung und Caritas-Herbstsammlung in seinen Briefkasten eingeworfen worden seien, obwohl er zuvor durch den Aufkleber auf seinem Briefkasten und durch Schreiben an den Leiter des Pfarrverbandes der Zusendung solcher Spendenaufrufe widersprochen habe. Er trägt vor, er habe sich am 25. September 2017 beim Caritasverband der Erzdiözese X über das Verhalten des Pfarrers X beschwert, woraufhin der Caritasverband diesen ermahnt habe, dem Anliegen des Antragstellers Rechnung zu tragen. Pfarrer X habe ihm am 20. Oktober 2017 geschrieben, dass er seinen Wunsch, von Spendenaufrufen für die Caritas verschont zu bleiben, respektieren wolle. Gleichwohl sei am 21. September 2018 das Schreiben der Antragsgegnerin zu 2. betreffend die Caritas-Herbstsammlung 2018 in seinen Briefkasten eingeworfen worden. Damit habe Pfarrer X, wie schon zuvor, personenbezogene Daten unerlaubt verwendet und einem anderen, nämlich der Caritas, unerlaubt zur Verfügung gestellt. Pfarrer X habe seine (des Antragstellers) Adresse, die ihm nur aufgrund seines Amtes bekannt sei, gegen seinen ausdrücklichen Willen dergestalt missbraucht, dass er der Caritas einen gezielten Einwurf ihrer „Geld-Beschaffungs-Propaganda-Briefe“ direkt an seine Adresse ermöglicht habe. Am 20. März 2019 sei erneut ein Spendenaufruf für die Caritas in seinen Briefkasten eingeworfen worden. Alle vier Spendenaufrufe (Frühjahr und Herbst 2017, Herbst 2018, Frühjahr 2019) seien separat und nicht etwa als Beilage zum Pfarrverbandsbrief in seinen

Briefkasten eingeworfen worden. Auch in der „Gottesdienstordnung für den Pfarrverband A“ für die Zeit vom 16. September bis 1. Oktober 2017 sei darauf hingewiesen worden, dass die Spendenbriefe für die Caritassammlung separat in jeden Briefkasten im Pfarrverband verteilt würden.

¹⁰ Die Antragschrift vom 25. April 2019 enthält auf Seite 2 folgende durch Fettdruck und Unterstreichung hervorgehobenen Sätze:

„Daher begehre ich gem. § 49 KDG gerichtlichen Rechts-Behelf gegen die Entscheidung der „Gemeinsamen Datenschutzstelle der XX vom 21.09.2018!
Desweiteren bitte ich Sie um Aufschluß darüber, nicht minder aber auch um Ihr Eingreifen, auf welche Weise man diesen Übergriffen in Zukunft ein Ende setzen könnte, weil sowohl der Pfarrer X als auch seine Vorgesetzten, aber auch die sog. „Caritas“ zutageliegend keinerlei Interesse daran haben, diese Belästigungen zu beenden!“

¹¹ Die Antragsgegnerinnen zu 1. und 2. stellen keinen ausdrücklichen Antrag. Sie tragen vor: Der Caritasverband der Erzdiözese XX e.V. sei ein Verband der freien Wohlfahrtspflege. Er unterstehe der Aufsicht des Erzbischofs von XX und erhalte auf Anweisung des Erzbischofs anteilig die Erlöse der regelmäßig stattfindenden Sammlungen aus den Pfarreien. Die Pfarreien würden vom Erzbischof zur Durchführung dieser Sammlungen verpflichtet und führten diese zweimal jährlich durch. Die Spendenaufrufe zugunsten der Caritas-Herbst- und Frühjahrssammlungen würden jeweils dem Pfarrverbandsbrief beigelegt und nicht mehr getrennt verteilt oder per Post versandt. Nach früherer Regelung (bis zum Jahr 2018) sei der Pfarrverbandsbrief von ehrenamtlichen Mitarbeitern lediglich an die katholischen Haushalte verteilt worden. Die Adresstiketten, die in dieser Zeit auf die Pfarrverbandsbriefe aufgeklebt worden seien, seien aus den Meldewesendaten des Pfarramtes erstellt worden. Eine unerlaubte Verarbeitung von Einwohnermeldedaten bzw. eine Weitergabe dieser Daten an Dritte sei zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Insbesondere seien die Daten des Antragstellers nicht an die Caritas weitergegeben worden; jegliche Datenverarbeitung sei durch den Pfarrverband erfolgt. Nach aktueller Regelung (seit dem Jahr 2018) werde der Pfarrverbandsbrief je nach Wohngebiet entweder nach wie vor von ehrenamtlichen Helfern ausgetragen oder als Beilage zum „X-Blatt“ grundsätzlich an alle Haushalte im Pfarrverbandsgebiet verteilt, ungeachtet des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses der Bewohner. Eine Kennzeichnung des Empfängers durch aufgeklebte Adresstiketten erfolge bei der Verteilung als Beilage zum „X-Blatt“ nicht. Soweit

in dem Bereich des Pfarrverbandes, in dem der Antragsteller wohne, der Pfarrbrief noch durch ehrenamtliche Helfer verteilt werde, verhindere der Aufkleber „Bitte keine (Spenden-)Werbung einwerfen!“ auf dem Briefkasten des Antragstellers den Einwurf des Pfarrverbandsbriefes (gegebenenfalls mit beiliegendem Caritas-Spendenaufruf) nicht, weil es sich dabei nicht um Werbung handele.

¹² Die Antragsgegnerin zu 3. verzichtet auf ihr Recht zur Stellungnahme und stellt keinen Antrag.

¹³ Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

¹⁴ Das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers bedarf der Auslegung. Dabei ist auszugehen von den beiden im Tatbestand wiedergegebenen durch Fettdruck und Unterstreichung hervorgehobenen Sätzen auf Seite 2 der Antragschrift vom 25. April 2019.

¹⁵ Zum einen wendet sich der Antragsteller gegen die Entscheidung der Antragsgegnerin zu 3. vom 2. Oktober 2018, durch die seine Beschwerde vom 21. September 2018 zurückgewiesen worden ist. Da der Antragsteller sich in seinem Schreiben vom 21. September 2018 darüber beschwert hatte, dass wiederholt (im März und September 2017 sowie im September 2018) Spendenaufrufe für Caritassammlungen gegen seinen erklärten Willen in seinen Briefkasten eingeworfen sowie sein Name und seine Adresse unbefugt verwendet und weitergegeben worden seien, ist sein Begehren dahin zu verstehen, dass das Gericht die Rechtswidrigkeit der von ihm beanstandeten Vorgänge feststellen soll (vgl. § 14 Abs. 2 Buchstabe c der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung [KDSGO], wonach das Gericht auf Feststellung des Vorliegens und Umfangs einer Datenschutzverletzung erkennen kann). Das ergibt sich auch aus der Antragschrift vom 25. April 2019, in der der Antragsteller wiederum die trotz seines Widerspruchs erfolgte Zusendung der Spendenaufrufe beanstandet, sowie aus seinem Schreiben vom 1. Juli 2019, in dem er geltend macht, dass die Antragsgegner zu 1. und 2. bzw. Pfarrer X als Leiter des Pfarrverbandes seine personenbezogenen Daten (Name und Anschrift)

unerlaubt verwendet und anderen zur Verfügung gestellt haben. In der Antragschrift vom 25. April 2019 hat der Antragsteller sein Begehren festzustellen, dass durch den Einwurf der Spendenaufrufe seine Rechte verletzt worden sind, auf den im März 2019 erfolgten Einwurf des Aufrufs zu einer Spende für die Caritas-Frühjahrssammlung 2019 erstreckt.

¹⁶ Zum anderen erbittet der Antragsteller eine Auskunft darüber, auf welche Weise er für die Zukunft die Zusendung weiterer Spendenaufrufe für die Caritas verhindern kann, sowie ein entsprechendes Eingreifen des Gerichts. Da die Erteilung von Rechtsauskünften und Ratschlägen nicht Aufgabe des Gerichts ist, erscheint es sachgerecht, dieses Begehren dahin auszulegen, dass es darauf gerichtet ist, den Antragsgegnern zu 1. und 2. den Einwurf weiterer Caritas-Spendenaufrufe in den Briefkasten des Antragstellers zu untersagen.

Der am 30. April 2019 bei Gericht eingegangene Antrag, mit dem der Antragsteller danach sinngemäß begehrt,

1. festzustellen,

- a) dass der Einwurf der Aufrufe zu Spenden für vier Caritassammlungen (Frühjahr und Herbst 2017, Herbst 2018, Frühjahr 2019) in den Briefkasten des Antragstellers rechtswidrig war und
- b) die Antragsgegner zu 1. und 2. in diesem Zusammenhang unbefugt personenbezogene Daten des Antragstellers verarbeitet und dadurch eine Datenschutzverletzung begangen haben,

2. den Antragsgegnern zu 1. und 2. zu untersagen, in Zukunft Aufrufe zu Spenden für Caritassammlungen in den Briefkasten des Antragstellers einzuwerfen,

hat keinen Erfolg; er ist teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet.

II.

¹⁷ Die Anträge zu 1. a) und zu 2. sind unzulässig.

¹⁸ 1. Der Antrag zu 1. a) ist unzulässig, weil es dem Antragsteller insoweit an der erforderlichen Antragsbefugnis fehlt.

¹⁹ Zwar ist das Interdiözesane Datenschutzgericht für diesen Antrag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KDSGO sachlich zuständig, weil hinsichtlich des Einwurfs der Spendenaufrufe im März und September 2017 sowie im September 2018 eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht (Antragsgegnerin zu 3.) vom 2. Oktober 2018 vorliegt, für deren Überprüfung das angerufene Gericht zuständig ist. Hinsichtlich des Aufrufs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2019 handelt es sich wohl um einen gerichtlichen Rechtsbehelf der betroffenen Person (Antragsteller) gegen den Verantwortlichen (Antragsgegner zu 1.) im Sinne des § 49 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), für den ebenfalls die Zuständigkeit des beschließenden Gerichts gegeben ist. Der Antrag ist aber unzulässig, weil es dem Antragsteller insoweit an der Antragsbefugnis fehlt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO ist antragsbefugt, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein. Der Antragsteller macht geltend, er sei dadurch in seinen Rechten verletzt worden, dass wiederholt Aufrufe zu Spenden für die Caritas in seinen Briefkasten eingeworfen worden seien, obwohl er dies zuvor durch den auf seinem Briefkasten aufgebrachten Aufkleber und durch mehrere Schreiben an Pfarrer X ausdrücklich untersagt habe. Der Einwurf der Spendenaufrufe mag eine Rechtsverletzung darstellen, die jedoch nicht durch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Antragstellers bewirkt wird. Der bloße Einwurf eines nicht adressierten Schreibens in einen Briefkasten ist ein Realakt, der die Begriffsmerkmale der „Verarbeitung“ (siehe § 4 Nr. 3 KDG) nicht erfüllt. Dagegen kann sich der Antragsteller, worauf bereits die Antragsgegnerin zu 3. hingewiesen hat, möglicherweise mit einer Klage vor den ordentlichen Gerichten wehren, nicht jedoch mit einem Antrag beim Datenschutzgericht. Anders verhält es sich, soweit dem Einwurf in den Briefkasten durch die Auswahl des Antragstellers als Empfänger der Aufrufe eine Datenverarbeitung vorangegangen ist und diese Daten für die Zusendung an individualisierte Adressaten verwendet werden, worauf sogleich (unter III.) einzugehen sein wird.

²⁰ 2. Der Antrag zu 2. ist unzulässig, weil hierfür die sachliche Zuständigkeit des beschließenden Gerichts nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KDSGO nicht gegeben ist.

²¹ Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KDSGO sind die Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der

Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland sowie für gerichtliche Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 KDSGO prüft das Interdiözesane Datenschutzgericht auf Antrag die vorangegangene Entscheidung der Datenschutzaufsicht über das Vorliegen einer Datenschutzverletzung sowie gerichtliche Rechtsbehelfe gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter.

²² Die erste Fallgestaltung liegt in Bezug auf den Antrag zu 2. nicht vor, weil die Verhinderung des Einwurfs weiterer Spendenaufrufe in der Zukunft nicht Gegenstand der – der gerichtlichen Überprüfung unterliegenden – Entscheidung der Antragsgegnerin zu 3. vom 2. Oktober 2018 war. Die zweite Fallgestaltung (gerichtlicher Rechtsbehelf gegen den Verantwortlichen) ist insoweit ebenfalls nicht gegeben. Nach § 49 Abs. 2 KDG hat jede betroffene Person unbeschadet eines Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 48 KDG) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieses Gesetzes zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit diesem Gesetz stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Der Antrag zu 2. betrifft nicht eine unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten des Antragstellers in der Vergangenheit, sondern die Untersagung zukünftiger Handlungen der Antragsgegner zu 1. und 2., die – wie oben dargelegt – nicht als Datenverarbeitung zu qualifizieren sind.

III.

²³ Der Antrag zu 1. b) ist hinsichtlich einer dem Einwurf der Spendenaufrufe im September 2018 und März 2019 vorausgehenden Datenverarbeitung zulässig, während seine Zulässigkeit hinsichtlich der Vorgänge im März und September 2017 Fragen aufwirft, die das Gericht aber nicht abschließend klären muss, weil der Antrag jedenfalls insgesamt unbegründet ist.

²⁴ 1. Der Antrag ist teilweise zulässig und im Übrigen kann seine Zulässigkeit dahingestellt bleiben.

²⁵ a) Es erscheint fraglich, ob das beschließende Gericht dafür zuständig ist zu prüfen, ob vor dem Einwurf der Aufrufe zu Spenden für die Caritas-Frühjahrssammlung 2017 und Herbstsammlung 2017, insbesondere bei der Auswahl des Antragstellers als Empfänger dieser Aufrufe, dessen Daten (Name und Anschrift) unbefugt verarbeitet worden sind.

Denn eine solche Datenverarbeitung hätte zu einem Zeitpunkt stattgefunden, in dem das KDG und die KDSGO noch keine Geltung hatten. Sowohl das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017) als auch die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung sind nämlich erst am 24. Mai 2018 in Kraft getreten (§ 58 Abs. 1 KDG, § 18 Abs. 1 KDSGO). Die Datenschutzgerichtsordnung enthält keine ausdrückliche Regelung, wonach die in ihr vorgesehenen gerichtlichen Rechtsbehelfe auch in Bezug auf solche Datenverarbeitungsvorgänge zulässig sind, die vor ihrem Inkrafttreten stattgefunden haben. Im Gegenteil enthält die KDSGO Hinweise darauf, dass die Zuständigkeit der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten nur dann gegeben ist, wenn es um die Prüfung geht, ob kirchliche Stellen personenbezogene Daten im Einklang mit den Vorschriften des KDG, d.h. in der Zeit ab dem 24. Mai 2018, verarbeitet haben. So wird in der Präambel der KDSGO ausdrücklich auf § 49 Abs. 3 KDG Bezug genommen und auch die Regelung der sachlichen Zuständigkeit in § 2 Abs. 1 und 2 KDSGO knüpft an die in § 49 KDG vorgesehenen gerichtlichen Rechtsbehelfe an, während in der Vorgängerregelung des KDG, nämlich der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO), keine gerichtlichen Rechtsbehelfe vorgesehen waren. Im Hinblick darauf, dass das beschließende Gericht in anderer Besetzung – allerdings ohne vertiefte rechtliche Prüfung – seine Zuständigkeit auch für Sachverhalte aus der Zeit vor dem 24. Mai 2018 angenommen hat (Beschluss vom 23. Oktober 2019, Az.: IDSG 03/2018), es sich im vorliegenden Fall um eine in den Anwendungszeitraum des KDG fortdauernde Rechtsverletzung handeln könnte und der Antrag, über den hier zu entscheiden ist, in der Sache offensichtlich aussichtslos ist (siehe unten), lässt das Gericht die Frage seiner Zuständigkeit für Datenverarbeitungsvorgänge, die vor dem 24. Mai 2018 stattgefunden haben, offen.

- ²⁶ b) Soweit der Antragsteller die Feststellung einer Datenschutzverletzung im Zusammenhang mit dem Einwurf der Spendenaufrufe im September 2018 und März 2019 begehrt, ist der Antrag zulässig. Das beschließende Gericht ist nach § 2 Abs. 1 und 2 KDSGO für die Entscheidung über den Antrag zuständig, weil der Vorgang aus September 2018 Gegenstand der Entscheidung der Antragsgegnerin zu 3. vom 2. Oktober 2018 ist, für deren Überprüfung das Gericht zuständig ist, und weil es sich bezüglich des Vorgangs aus März 2019 um einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den

Verantwortlichen (Antragsgegner zu 1.) gemäß § 49 Abs. 2 KDG handelt. Der Antrag ist rechtzeitig gestellt worden. Soweit es um die Überprüfung der Entscheidung der Antragsgegnerin zu 3. geht, bestimmt § 2 Abs. 3 KDSGO, dass die betroffene Person ihr Antragsrecht verwirkt, wenn sie den Antrag später als ein Jahr nach Zugang der Ausgangsentscheidung stellt, was hier nicht der Fall ist, weil der Antrag im April 2019 und damit deutlich vor Ablauf der Jahresfrist gestellt worden ist. Für den gerichtlichen Rechtsbehelf nach § 49 Abs. 2 KDG sieht die KDSGO keine Frist vor; eine Verwirkung kommt ersichtlich nicht in Betracht, weil der Antragsteller den Rechtsbehelf bereits etwa einen Monat, nachdem er von einer etwaigen Datenschutzverletzung Kenntnis erlangt hat, eingelegt hat. Der Antragsteller ist auch antragsbefugt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO, weil er vorbringt, die Spendenaufrufe hätten nur deshalb in seinen Briefkasten eingeworfen werden können, weil die Antragsgegner zu 1. und 2. zuvor personenbezogene Daten, nämlich seinen Namen und seine Anschrift, unbefugt verwendet bzw. an Dritte weitergegeben hätten. Schließlich entspricht die Antragschrift vom 25. April 2019 den Anforderungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 KDSGO; das Begehren des Antragstellers lässt sich der Antragschrift in Verbindung mit dem Schreiben vom 1. Juli 2019 durch Auslegung hinreichend deutlich entnehmen, wie unter I. der Entscheidungsgründe dargelegt worden ist.

²⁷ 2. Der Antrag festzustellen, dass die Antragsgegner zu 1. und 2. im Zusammenhang mit dem Einwurf der Spendenaufrufe im März und September 2017, September 2018 und März 2019 unbefugt personenbezogene Daten des Antragstellers verarbeitet und dadurch eine Datenschutzverletzung begangen haben, ist unbegründet. Soweit personenbezogene Daten des Antragstellers verarbeitet worden sind, war die Verarbeitung jedenfalls rechtmäßig.

²⁸ a) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bzw. Nutzung von Daten des Antragstellers im März und September 2017 bestimmt sich – wie bereits angesprochen – nicht nach den Regelungen des erst am 24. Mai 2018 in Kraft getretenen KDG, sondern nach den Vorschriften der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der im Jahr 2017 geltenden Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (abgedruckt z.B. als Anlage zum Amtsblatt 3/2014 des Erzbistums Berlin).

²⁹ Nach § 3 Abs. 1 KDO ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder staatliche

Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet (Nr.1) oder der Betroffene eingewilligt hat (Nr. 2). Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 KDO ist das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

³⁰ Im Vorfeld des Einwurfs der Spendenaufrufe im März und September 2017 hat die Antragsgegnerin zu 1. bzw. der Pfarrverband A personenbezogene Daten des Antragstellers, nämlich seinen Namen und seine Anschrift, dadurch genutzt, dass sie/er aus den Meldewesendaten des Pfarramts ein Etikett mit Name und Adresse des Antragstellers erstellt und dieses Etikett auf den Pfarrverbandsbrief aufgeklebt hat. Das ergibt sich aus den Angaben der Antragsgegnerin betreffend die Art und Weise der Verteilung der Pfarrverbandsbriefe, denen die Spendenaufrufe beigelegt worden seien, bis zum Jahr 2018. Das Gericht hat keinen Anlass, diese Angaben in Zweifel zu ziehen. Auch der Antragsteller bestreitet nicht, dass der Verteilung der Spendenaufrufe die Erstellung von Etiketten mit Namen und Anschriften der Empfänger auf der Grundlage der im Pfarramt vorhandenen Meldedaten vorausgegangen ist. Er bestreitet lediglich, dass die Spendenaufrufe den Pfarrverbandsbriefen beigelegt gewesen seien, und behauptet, er habe die Spendenaufrufe unabhängig vom Pfarrverbandsbrief separat erhalten. Das Gericht braucht diese zwischen den Beteiligten streitige Tatsachenfrage nicht weiter aufzuklären, weil es für die rechtliche Würdigung unerheblich ist, ob das Etikett mit Name und Anschrift des Antragstellers auf den Pfarrverbandsbrief (mit eingelegtem Spendenaufruf) oder unmittelbar auf den Spendenaufruf aufgeklebt worden ist. In beiden Fällen liegt eine Nutzung von personenbezogenen Daten des Antragstellers durch Erstellen des Etiketts aus den Meldedaten des Pfarramts und Aufkleben des Etiketts vor. Denn Nutzen ist nach § 2 Abs. 5 KDO jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, und das Erstellen der Adressetiketten stellt keine Datenverarbeitung im Sinne des § 2 Abs. 4 KDO dar.

³¹ Zwar hat der Antragsteller in diese Nutzung seiner Daten nicht eingewilligt, sie ist aber zulässig, weil § 10 Abs. 1 Satz 1 KDO sie erlaubt. Die Verwendung des Namens und der Anschrift des Antragstellers zu dem Zweck, einen Spendenaufruf für die Caritassammlung in seinen Briefkasten einzuwerfen, ist zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Antragsgegnerin zu 1. (= verantwortliche Stelle gemäß § 2 Abs. 8

KDO) liegenden Aufgaben erforderlich. Zu diesen Aufgaben der Pfarrei bzw. Kirchenstiftung gehört nämlich auch die Durchführung einer Sammlung für die Caritas jeweils im Frühjahr und Herbst eines Jahres. Das ergibt sich – exemplarisch für die Frühjahrs- und Herbstsammlung des Jahres 2018 – aus den von der Antragsgegnerin vorgelegten Bekanntmachungen im Amtsblatt für das Erzbistum XX, Jahrgang 2018, Nr. 1 und Nr. 13, betreffend „Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung vom 25. Februar bis zum 4. März 2018“ (mit Anweisung zur Durchführung dieser Sammlung) und „Anweisung zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung“. In beiden Anweisungen heißt es: „Die Haus- bzw. Briefsammlung ist in allen Pfarreien durchzuführen.“ Danach besteht eine eindeutige Verpflichtung der Pfarreien, in den festgelegten Zeiträumen zumindest bei den Pfarrangehörigen für die Caritas zu sammeln, indem Helfer entweder von Haus zu Haus gehen und persönlich um Spenden bitten (Haussammlung) oder ein Brief mit der Bitte um Spenden an die Pfarrangehörigen verschickt oder verteilt wird (Briefsammlung). Wenn die Antragsgegnerin zu 1. bzw. der Pfarrverband in Erfüllung dieser Verpflichtung aus den ihm vorliegenden Meldedaten der Pfarr(verbands)angehörigen den Namen und die Anschrift des Antragstellers entnommen und ein Adressetikett erstellt hat, um ihm im März und September 2017 jeweils einen Spendenbrief zu übermitteln, hat er damit eine in seiner Zuständigkeit liegende Aufgabe erfüllt. Für die Erforderlichkeit der postalischen Zusendung bzw. des Einwurfs in den Briefkasten trotz alternativer Varianten spricht, dass die Eingriffsintensität bei Verarbeitung von Adressdaten im Rahmen einer postalischen Zusendung vergleichsweise gering ist. Die Privatsphäre des Antragstellers wird hierbei weit weniger beeinträchtigt als bei einer Haussammlung, für die es der persönlichen Ansprache und des Aufsuchens der Adresse des Antragstellers bedurft hätte.

³² Diese Nutzung der Daten des Antragstellers ist auch für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob die Antragsgegnerin bzw. der Pfarrverband diese Daten des Antragstellers (Name und Anschrift) selbst bei diesem erhoben hat (z.B. schon bei der Taufe) oder ob ihr/ihm die Daten von einer staatlichen Stelle (Meldeamt) übermittelt worden sind. Denn die Pfarrei oder der Pfarrverband hat die Namen und Anschriften der in ihrem/seinen Gebiet wohnhaften Katholiken zu dem Zweck erhoben oder erhalten, seelsorgerliche und sonstige kirchliche Aufgaben gegenüber diesen Menschen, die aufgrund ihres Wohnsitzes der Pfarrei und dem Pfarrverband angehören, wahrzunehmen, wozu auch die Information

über Angebote der Pfarrei und der Aufruf zu Spenden für kirchliche Einrichtungen und Aktivitäten gehört. Diesem Zweck dient auch die Nutzung der Daten des Antragstellers zur Erstellung eines Adresstiketts, um die Aufrufe zu den Caritassammlungen in seinen Briefkasten einwerfen zu können.

³³ Eine Verarbeitung der Daten des Antragstellers durch Übermittlung an den Caritasverband der Erzdiözese XX hat entgegen der Annahme des Antragstellers nicht stattgefunden (zur Bestimmung der Begriffe „Verarbeiten“ und „Übermitteln“ vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 KDO). Denn Absender der Spendenaufrufe zu der Frühjahrs- und Herbstsammlung 2017, gegen die der Antragsteller sich wendet, ist nicht der Diözesan-Caritasverband, sondern jeweils das Pfarramt A. Auch aus den – bereits erwähnten – im Amtsblatt für das Erzbistum XX veröffentlichten Anweisungen zur Durchführung der Caritassammlungen ergibt sich, dass diese Sammlungen von den Pfarreien und nicht vom Caritasverband selbst durchgeführt werden. Schließlich haben die Antragsgegner zu 1. und 2. in ihrer Antragsrwiderrung vom 11. Juli 2019 ausdrücklich erklärt, dass eine Weitergabe von Einwohnermeldedaten an Dritte zu keinem Zeitpunkt erfolgt sei und die Caritas zu keinem Zeitpunkt die Daten des Antragstellers von ihnen erhalten habe. Dieser Erklärung ist der Antragsteller nicht substantiiert entgegengetreten.

³⁴ b) Ob vor dem Einwurf der Aufrufe zu Spenden für die Caritas-Herbstsammlung 2018 und Frühjahrssammlung 2019 in den Briefkasten des Antragstellers dessen Daten (Name und Anschrift) von der Antragsgegnerin zu 1. und der Antragsgegnerin zu 2. oder dem Pfarrverband verarbeitet worden sind, kann dahinstehen, weil eine etwa erfolgte Datenverarbeitung jedenfalls rechtmäßig wäre.

³⁵ Es lässt sich nicht ohne Weiteres feststellen, auf welche Weise die Spendenaufrufe im September 2018 und März 2019 in den Briefkasten des Antragstellers gelangt sind. Die Antragsgegner zu 1. und 2. haben vorgetragen, dass der Pfarrverbandsbrief, dem die Spendenaufrufe beigelegt seien, seit dem Jahr 2018 überwiegend als Beilage zum X-Blatt an alle Haushalte im Pfarrverbandsgebiet verteilt werde; in manchen Wohngebieten werde der Pfarrverbandsbrief aber auch noch separat von ehrenamtlichen Helfern ausgetragen. Der Antragsteller hat behauptet, auch die Spendenaufrufe zu den Sammlungen im Herbst 2018 und Frühjahr 2019 seien getrennt vom Pfarrverbandsbrief in seinen Briefkasten eingeworfen worden. Bei der Verteilung als Beilage zum X-Blatt

findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten der Empfänger statt, weil die Zeitung an alle Haushalte verteilt wird und nicht nur die Pfarrverbandsangehörigen gezielt als Empfänger ausgewählt und durch aufgeklebte Adressetiketten gekennzeichnet werden. Hat der Antragsteller dagegen die Spendenaufrufe (mit oder ohne Pfarrverbandsbrief) auch im September 2018 und März 2019 in derselben Weise erhalten wie im Jahr 2017, so sind vor dem Einwurf in den Briefkasten seine Daten (Name und Anschrift) jeweils durch Erstellung eines Adressetiketts verarbeitet worden. Diese Datenverarbeitung war nach den insoweit maßgeblichen Bestimmungen des am 24. Mai 2018 in Kraft getretenen KDG rechtmäßig.

³⁶ Bei der Erstellung eines Adressetiketts mit Name und Anschrift des Antragstellers auf der Grundlage der beim Pfarramt B gespeicherten Meldedaten der Pfarrangehörigen handelt es sich um eine Verwendung und damit nach § 4 Nr. 3 KDG um eine Verarbeitung personenbezogener Daten des Antragstellers. Auch eine Speicherung dieser Daten zur fortlaufenden Verwendung stellt eine Datenverarbeitung im Sinne von § 4 Nr. 3 KDG dar. Diese Verarbeitung ist gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe d) KDG rechtmäßig. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. Das ist hier der Fall. Wie oben im Zusammenhang mit § 10 Abs. 1 Satz 1 KDO bereits dargelegt worden ist, unterliegen die Pfarreien im Erzbistum XX und damit auch die Antragsgegner zu 1. und 2. als Verantwortliche im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG aufgrund von Anweisungen des Erzbischofs der rechtlichen Verpflichtung, jeweils im Frühjahr und Herbst eines Jahres eine Haus- bzw. Briefsammlung für die Caritas durchzuführen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Namen und Anschriften der Pfarr(verbands)angehörigen aus den Meldedaten abzurufen, damit ihnen die Spendenbriefe zugeschickt oder überbracht werden können. Daneben dürfte die Datenverarbeitung auch nach § 6 Abs. 1 Buchstabe f) KDG rechtmäßig sein, weil die Erstellung der Adressetiketten auch für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt, nämlich das Sammeln von Spenden für die Caritas als kirchlichen Wohlfahrtsverband. Auch die Rechtslage ab dem 24. Mai 2018 stellt auf die Erforderlichkeit zur Aufgabenwahrnehmung ab. Diesbezüglich ist, wie oben bereits dargelegt, die – im Vergleich zu einer Haussammlung – geringe Eingriffsintensität bei Verarbeitung von Adressdaten im Rahmen einer postalischen Zusendung anzuführen.

³⁷ Eine Verarbeitung der Daten des Antragstellers durch Übermittlung an den Caritasverband der Erzdiözese XX hat im Zusammenhang mit den Sammlungen im September 2018 und März 2019 ebenso wenig stattgefunden wie im Vorfeld der Sammlungen des Jahres 2017. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden.

³⁸ Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang dieser Entscheidung das Recht auf Beschwerde beim Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zu.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kirchlichen Datenschutzgerichte, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Fax: 0228-1035216) einzureichen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Klein

Rehak

Wilhelm